

Die Vorschubrechnung in Sachen „Präzision“

Von Referendar Hermann-Arnold Schultze

„Die Vorschubrechnung, die vom Konkursverwalter beantragt worden war und auf Einziehung der vollen Haftsumme aller Genossen lautete, ist diesem Antrag entsprechend durch Beschluß des Amtsgerichts Lauenstein (Sa.) vom 10. September 1925 für vollstreckbar erklärt worden. (Veröffentlicht auf Seite 689 bis 692 der vorliegenden Nummer.)

Wie ist der dadurch geschaffene Rechtszustand für die Genossen zu beurteilen?

Zunächst ist hervorzuheben, daß **das Gericht die Einziehung der vollen Haftsummen bereits im Vorschubverfahren für berechtigt hält (vgl. Beschluß Abt. III, Nr. 1, Seite 689).** Hiergegen im Wege der Anfechtungsklage anzukämpfen, halte ich für völlig aussichtslos.

Wie sich schon aus den Gründen des Beschlusses ergibt, wird aller Voraussicht nach der Ausfall der Forderungen der Konkursgläubiger keineswegs durch die einziehbaren Haftsummen der Genossen gedeckt werden können. Denn wir müssen berücksichtigen, daß sich sicherlich bei der sich immer noch verschärfenden Wirtschaftskrise mehr Genossen als zahlungsunfähig erweisen werden, als der Konkursverwalter geschätzt hat. Ist ja gerade die Zahlungsunfähigkeit das Argument vieler Genossen schon jetzt gewesen, um deshalb eine Verpflichtung zur Zahlung der Haftsummen zu leugnen.

Dieser Einwand kann jedoch erst im Beitreibungsverfahren der Haftsummen, in der Zwangsvollstreckung aus dem für vollstreckbar erklärten Vorschubrechnungsbeschluß des Amtsgerichts Lauenstein geltend gemacht werden. Denn ein Schuldner ist zur Zahlung verpflichtet, ganz unabhängig davon, ob er dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachkommen kann.

Es kommt lediglich darauf an, ob seine Zahlungsverpflichtung rechtlich begründet ist. Das von den Genossen eingezahlte Geld hat der Konkursverwalter

zu verwalten und zu verteilen. Erst die Nachschußberechnung gibt ein klares Bild, die nach dem Gesetz (vgl. § 114 Genossenschaftsgesetz; abgekürzt: GG.) zu erfolgen hat, wenn die Forderungen der Konkursgläubiger feststehen und an eine Verteilung der Masse gegangen werden kann (Zeitpunkt des § 161, Konkursordnung). Sie wird in unserem Falle nicht viel mehr als ein formaler Verrechnungsplan werden, da eben die Haftsummen bereits in der Vorschußberechnung in voller Höhe eingezogen worden sind. Sollte sich aber dann bei dieser Verrechnung am Ende des Konkurses herausstellen, daß die Genossen zu viel gezahlt haben, weil sich die Masse hat besser verwerten lassen oder weil größere streitige Forderungen der Konkursgläubiger stark herabgemindert worden sind, so erhalten die Genossen das zu viel Gezahlte vom Konkursverwalter wieder ausgezahlt.

Die Vorschußberechnung ist vollstreckbar,

d. h. der Konkursverwalter kann unabhängig davon, ob wegen verschiedener Einwendungen Prozesse noch schweben, die Haftsummen — nötigenfalls zwangsweise — betreiben. Immerhin ist es auch möglich, daß die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Prozesses ausgesetzt bleibt (vgl. § 112 Abs. 4 GG. in Verbindung mit §§ 769, 770 Zivilprozeßordnung). Zweckmäßiger Weise wird überhaupt der Konkursverwalter mit der Beitreibung der Haftsummen solange warten, bis er ungefähr sieht, inwieweit die Einwendungen rechtlich begründet sind und durchschlagen.

Um bei dieser Vorschußberechnung im Interesse aller Beteiligten möglichst bald zu einer festen unumstößlichen Grundlage zu kommen, hat der Gesetzgeber in §§ 108 Abs. 3 und 111 GG. bestimmt, daß der Beschluß des Amtsgerichts (vom 10. 9. 1925) unanfechtbar ist und nur im Wege der Klage angefochten werden kann.

Diese Anfechtungsklage,

die übrigens mit der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses (§ 51 GG.) und auch mit der Anfechtung einer Willenserklärung (§§ 119, 123 BGB.) nichts zu tun hat — die beiden letztgenannten Anfechtungen können eventuell den Rechtsgrund zu einer Anfechtungsklage abgeben — ist weiter formal gebunden. Sie kann erstens nur innerhalb eines Monats nach Verkündung des Beschlusses über die Vorschubberechnung (also bis 10. Oktober 1925) erhoben werden, sie kann zweitens von dem Anfechtungskläger (Genossen) nur auf Gründe gestützt werden, die in Form von Einwendungen im Termin für die Vorschubberechnung vorgebracht worden sind, sie kann drittens nur von dem Anfechtungskläger dazu benutzt werden, um seine Streichung aus der Vorschubberechnung zu bewirken.

Dies letztere drückt der Gesetzgeber mit den Worten aus: „Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.“ Das heißt, daß alle Genossen die eventuellen Nachteile gegen sich (bei Erfolg der Klage) und die eventuellen Vorteile für sich (bei Klagabweisung) gelten lassen müssen, die sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung der Anfechtungsklagen eines oder mehrerer Genossen ergeben. Denn wird der betr. Genosse mit seiner Klage abgewiesen, so bleibt er in der Vorschubberechnung, kommt er jedoch mit seiner Klage durch, so muß der Konkursverwalter insoweit die Vorschubberechnung berichtigen, und den finanziellen Ausfall, der durch Streichung des erfolgreichen Anfechtungsklägers in der Vorschubberechnung entsteht, haben die anderen Genossen zu decken, vorausgesetzt, daß sie noch nicht mit der ganzen Haftsumme vom Konkursverwalter in Anspruch genommen worden sind. Deshalb müssen alle Genossen, deren Einwendungen im Beschluß des Amtsgerichts abgewiesen worden sind, und die sich dadurch beschwert fühlen, klagen. Es geht nicht an, daß ein Genosse eine Rechtsfrage durchfehlet, und daß dann sich die anderen Genossen, die nicht die Klage erhoben haben, bei denen aber die Sachlage die gleiche ist, diese Entscheidung zu ihrer Streichung aus der Vorschubberechnung eventuell zunutze machen.

Daß die Anfechtungsklage des § 111 GG. nur auf Gründe gestützt werden kann, die im Termin für die Vorschubberechnung geltend gemacht worden sind (§111 Abs. 1 Satz 3 GG.), gab dem vor dem Amtsgericht Lauenstein am 8. und 14. August stattgehabten Termin eine besondere Bedeutung. So ist auch jetzt durch die dem Beschluß beigefügten 16 Listen, die nach Einwendungen geordnet sind (d. h. alle Genossen, die eine bestimmte Einwendung übereinstimmend vorgebracht haben, sind in einer Liste zusammengefaßt, so daß bei mehreren Einwendungen ein Genosse in verschiedenen Listen stehen kann), die Möglichkeit geschaffen, genau festzustellen, welche Genossen überhaupt Einwendungen erhoben haben und, wenn sie solche erhoben haben, welcher Art diese Einwendungen waren. Deshalb wird kein Genosse bei der Anfechtungsklage mit dem gehört werden können, was nicht bereits in dem Beschluß vom 10. September 1925 berücksichtigt worden ist, es müßte denn sein, daß er nachweist, daß er ohne sein Verschulden außerstande war, seine oder gerade diese eine Einwendung geltend zu machen. Ist die Einwendung aber erst nach dem Termin entstanden, so kann diese im Wege der Klage auch noch nach Ablauf der Notfrist des § 111 GG. nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung (§ 767 ZPO.) geltend gemacht werden.

Der Beschluß des Amtsgerichts gliedert die Einwendungen

nach ihrer Beurteilung in drei Gruppen, in solche, die zu verwerfen sind (unbegründete), solche, über die in der kurzen Zeit noch nicht entschieden werden konnte (Entscheidung bleibt vorbehalten) und solche, die durchschlagen und die deshalb eine Berichtigung der Vorschubberechnung erforderlich machen (begründete). Mit den letzteren (siehe Beschluß Abt. V, Seite 692 f.) brauchen wir uns hier nicht zu beschäftigen, da sie ja keinen Anlaß geben können, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Bei den Einwendungen, bei denen die Entscheidung bis 16. Oktober 1925 ausgesetzt ist (siehe Beschluß Abt. IV, Seite 691 f), muß zunächst abgewartet werden, welches Ergebnis hierbei die Beweiserhebungen

erbringen werden. Unter ihnen befindet sich nur eine Einwendung von allgemeinerer Bedeutung, die auch durchschlagen dürfte, wenn die behaupteten Tatsachen nachgewiesen werden können. Herr König hat auf sie im Termin hingewiesen.

Die Behauptung geht dahin, daß das Vermögen der beiden verschmolzenen Genossenschaften „Teuchern“ und „Präzision“ noch nicht vereinigt sei, weil das Sperrjahr (§ 93 b GG.) noch nicht abgelaufen sei. Aus diesem Grunde könnten nach § 93 d GG. die Genossen der aufgelösten Genossenschaft („Teuchern“) auf Grund ihrer Haftpflicht nur wegen der Verbindlichkeiten dieser Genossenschaft in Anspruch genommen werden. Also, die Teuchernschen Genossen haften nicht für die Schulden der „Präzision“, solange die beiden Vermögensmassen noch getrennt zu halten sind. Im übrigen muß ich auf meine Ausführungen in Nr. 37 und 38 der „Uhrmacherkunst“ verweisen.

Den weitaus größten Teil aller Einwendungen hat aber das Gericht für unbegründet erachtet (siehe Beschluß Abt. III, Seite 689ff.). Doch ist hier zu unterscheiden zwischen den Einwendungen, die das Gericht aus sachlichen Gründen, und denen, die es aus formalen Gründen als erfolglos angesehen hat. Zu den ersteren gehören alle die, die auch ich schon an dieser Stelle in kurzen Ausführungen zu widerlegen versucht habe (vgl. meinen Artikel in Nr. 36 der Uhrmacher-Woche). Das Gericht hat sich in der Begründung des Beschlusses auf den gleichen Standpunkt gestellt, auch hinsichtlich der Spitzenbeträge und der Goldmarkumstellung der Anteile (vgl. Beschluß Abt. III, Nr. 4, 5, 6, 8, 9). Wenn das Gericht aus formalen Gründen einige Einwendungen verworfen hat, so geht es wohl von der richtigen Ansicht aus, daß der Beurteilung der Vorschußberechnung zunächst die unangefochtenen

Registereinträge zugrunde zulegen sind, und daß das Vorschußberechnungsverfahren ein summarisches Verfahren ist, das keine zeitraubenden Beweiserhebungen duldet. Aber gerade auf diese Einwendungen müssen diejenigen, die die Anfechtungsklage des § 111 GG. erheben wollen, ihr

Augenmerk richten. Es muß erst der Goldmarkumstellungsbeschluß vom 9. 9. 1924 wegen „arglistiger Täuschung“ angefochten werden (vgl. Beschluß Abt. III, Nr. 2). Wenn diese Anfechtung aus § 123 BGB. erfolgreich ist, und deshalb die Nichtigkeit des Beschlusses im Register eingetragen ist, dann erst kann auf Grund des Registereintrages die Vorschubberechnung berichtigt werden.

Was die Frage der arglistigen Täuschung selbst betrifft, so ist es in allererster Linie eine Tatfrage, ob die arglistige Täuschung nachzuweisen ist. Aber selbst wenn dieser Nachweis geführt wird, bestehen noch rechtliche Bedenken, die den Erfolg dieser Anfechtung in Frage stellen.

Abschließend möchte ich auch an dieser Stelle auf eine Frage aufmerksam machen, die geradezu eine Vorfrage für alle weiteren Erörterungen im Konkurs der „Präzision“ ist. Ist der Verschmelzungsbeschluß der aufgelösten Genossenschaft „Teuchern“ vom 8. Oktober 1923 nichtig oder nur anfechtbar? (Vgl. auch Beschluß Abt. III, Nr. 12.) Nur wenn man zu dem Ergebnis kommt, daß der Beschluß nichtig ist, weil bei der Beschlußfassung nur 61 Genossen anstelle der Hälfte aller Genossen mitgewirkt haben, nur dann hat diese Frage immense Tragweite. Bei bloßer Anfechtbarkeit des Beschlusses wegen dieses Mangels würde jetzt der Beschluß gültig sein, weil innerhalb der einmonatigen Frist die Anfechtung des § 51 GG. nicht erhoben worden ist.

Über die Frage aber, ob der Beschluß nur anfechtbar oder nichtig ist, herrscht in Literatur und Rechtsprechung Streit, sie ist eines der schwierigsten Probleme. Ich halte den Beschluß für nichtig. Die Nichtigkeit des Beschlusses würde aber bewirken, daß die Genossen von „Teuchern“ nie Genossen der „Präzision“ geworden sind, also aus diesem Konkurs überhaupt ausscheiden würden! Sie wären auch nicht an die Beschränkungen des § 111 GG. gebunden.

Jedenfalls ist es jetzt Sache aller Genossen und ihrer Prozeßvertreter, daß alles Material zur Lösung der vielen schwebenden Rechtsfragen beigebracht und auch außerhalb des Prozeßverfahrens in sachlicher Form erörtert wird.